



Ermächtigung des Finanzvorstandes zur Löschung von öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach Ablauf von 20 Jahren

Stadtratsbeschluss vom 6. Februar 1969¹

Der Finanzvorstand wird ermächtigt, der Löschung von im Grundbuch im Zusammenhang mit der Förderung des Wohnungsbaues angemerkten öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen zuzustimmen, wenn seit dem Eintrag 20 Jahre verstrichen sind und die gesamte Unterstützungsleistung der Stadt Zürich zurückerstattet wird.

¹ BS 2, 10.